

Y. ZR. 34/50

2335 050

28

Verkündet
am 18. Dezember 1951

Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1)
- 2)

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter:

gegen

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der
Bundesrichter Dr. Hertel, Dr. von Normann, Dr. Mückinghaus
und Dr. Oechler

Für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 31. Juli 1950 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klügerin (und Revisionsklägerin, eine offene Handelsgesellschaft,) hatte von den Erben des Wilhelm R. zu denen die sechs Beklagten (und Revisionsbeklagten) gehören, durch privatschriftlichen Vertrag vom 28. Mai 1934 die Dampfziegelei "Z." nebst Zubehör auf die Dauer von sechs Jahren, d.h. bis zum 28. Mai 1940, mit der Massgabe gepachtet, dass sich das Pachtverhältnis um jeweils zwei Jahre verlängern sollte, falls es nicht sechs Monate vor Vertragsablauf von den Verpächtern oder von der Pächterin gekündigt würde. Als Pachtzins sollten die Verpächter einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes der Ziegelei erhalten. Nachdem der Oberpräsident der Provinz W. durch Anordnung vom 14. Juni 1940 den Betrieb der Dampfziegelei stillgelegt hatte (ohne dass das Pachtverhältnis zum 28. Mai 1940 gekündigt war), klagten die Verpächter gegen die Pächterin auf Aufhebung des Pachtverhältnisses und Herausgabe der Pachtgegenstände. Diese Klage wurde durch Urteil des Landgerichts in Minden vom 19. September 1944 mit der Begründung abgewiesen, dass weder § 3 noch § 4 des Mieterschutzgesetzes anwendbar sei.

Auch nach Beendigung des Krieges wurde der Betrieb der Dampfziegelei nicht wieder aufgenommen, weil die Besatzungsbehörde die Wiederaufnahme des Betriebes nicht genehmigte. Nunmehr erhoben die Verpächter gegen die Pächterin von neuem Klage auf Herausgabe der Dampfziegelei. Der Klage wurde vom Landgericht in Bielefeld durch Urteil vom 10. Dezember 1947 stattgegeben; dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht in Hamm (als Berufungsgericht) durch Urteil vom 31. Mai 1948 und vom Obersten Gerichtshof für die britische



Zone durch Urteil vom 25. Februar 1949 bestätigt. Der Oberste Gerichtshof führte aus, angesichts der Tatsache, dass der Pachtzins nach Massgabe der Höhe des Umsatzes der Ziegelei zu zahlen sei, sei die Pächterin zum Betrieb der ihr verpachteten Ziegelei nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet; diese Verpflichtung zu erfüllen sei sie infolge der erwähnten Massnahmen des Oberpräsidenten der Provinz W [REDACTED] und der Besatzungsbehörde ausserstande; diese Unmöglichkeit sei zwar tatsächlich nur vorübergehender Art, müsse aber nach Lage der Dinge im Rechtssinne einer dauernden Unmöglichkeit gleichgesetzt werden; da diese Unmöglichkeit weder von der Verpächterin noch von den Pächtern verschuldet sei, so seien einorserits die Pächterin von ihrer Verpflichtung, die Ziegelei zu betreiben, gemäss § 275 BGB, andererseits die Verpächter von ihrer Verpflichtung, der Pächterin den Besitz und die Benutzung der Pachtsache zu überlassen, gemäss § 323 Abs 1 BGB frei geworden; folgeweise sei der Anspruch der Verpächter auf Herausgabe der Ziegelei begründet, ohne dass geprüft zu werden brauche, ob das Pachtverhältnis in jeder Beziehung beendet sei und daher überhaupt keinerlei Rechtswirkungen äussere. Auf Grund dieses Urteils gab die Pächterin die Ziegelei an die Verpächter heraus.

Im Frühjahr 1949 verpachteten die Wilhelm R [REDACTED] schen Erben (unter ihnen auch die jetzigen sechs Revisionsbeklagten) die Dampfziegelei "Z [REDACTED]" anderweitig. Dies nahm die seinerzeitige Pächterin zum Anlass, nun ihrerseits gegen die Wilhelm R [REDACTED] schen Erben mit dem Antrage zu klagen, die Dampfziegelei "Z [REDACTED]" nebst allem Zubehör (wieder) herauszugeben.

28

Ausserdem verlangte sie Zahlung von 6.000 DM als Schadensersatz (entgangenen Gewinn) für die Monate April 1941 (Neuverpachtung) bis August 1949. Das Landgericht in Bielefeld wies diese Klage durch Teilurteil vom 19. Oktober 1949 gegenüber den Beklagten zu 1 - 6 (jetzigen sechs Revisionsbeklagten) zurück. Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung wies das Oberlandesgericht in Hamm zurück. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihren Klageanträgen zu erkennen, während die Revisionsbeklagten beantragt haben, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil aus zwei Gründen zurückgewiesen: einmal, weil dem Klageanspruch die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 25. II. 1949 entgegenstehe, hilfsweise, weil auch eine neue sachliche Prüfung des Klageanspruchs aus den Gründen jenes Urteils zur Klageabweisung führe.

Die Revision macht hiergegen geltend: Das Berufungsgericht habe erkannt, dass die Entscheidungsgründe eines Urteils nicht in Rechtskraft erwachsen; im übrigen habe der Oberste Gerichtshof nicht die Beendigung des Pachtverhältnisses festgestellt, sondern diese Frage bewusst offen gelassen und das Herausgabeverlangen der Verpächter nur für den Zeitpunkt der Schlussverhandlung im Berufungsverfahren des Vorprozesses für begründet erachtet. Der Klägerin müsse daher der Nachweis freistehen, dass die Vertragserfüllung durch sie heute

nicht mehr unmöglich sei; überdies hätte die Beendigung des Pachtverhältnisses nur im Wege der Aufhebungsklage nach dem Mieterschutzgesetz herbeigeführt werden können. Bei Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit hätte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die zeitweilige Unmöglichkeit der Vertragserfüllung einer dauernden nicht gleichzustellen sei. Diese Rügen können der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

Durch das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 25.2.1949 ist rechtskräftig festgestellt, dass die jetzige Klägerin zur Herausgabe des Pachtgegenstandes an die jetzigen Beklagten verpflichtet war. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, dass nach den Feststellungen des Gerichts die jetzigen Beklagten von ihrer Pflicht zur Überlassung des Pachtgegenstandes an die Klägerin frei geworden waren. Zu Unrecht versucht die Revision die Gründe dieses Urteils dahin zu deuten, dass der Oberste Gerichtshof den Wegfall der Überlassungspflicht nur für den Zeitpunkt der Schlussverhandlung im damaligen Berufungsverfahren unter dem Vorbehalt eines möglichen Wiederauflebens dieser Pflicht bejaht habe. Wie die Entscheidungsgründe des Urteils vom 25.2.1949 deutlich ergeben, sind nach der Auffassung des Obersten Gerichtshofs die jetzigen Beklagten von ihrer Überlassungspflicht endgültig frei geworden, weil die langjährige Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch die jetzige Klägerin einer dauernden Unmöglichkeit gleich zu achten war.

Zu Unrecht beruft sich die Revision für ihre Deutung des Urteils vom 25.2.1949 darauf, dass dieses die Frage offengelassen hat, ob das Pachtverhältnis durch das Freiwerden der jetzigen Klägerin von ihrer Verpflichtung zum Betriebe der Ziegelei, der jetzigen

Beklagten von ihrer Verpflichtung zur Ueberlassung der Ziegelerei an die Klägerin in jeder Hinsicht beendet ist und daher keinerlei Rechtswirkungen mehr äussert. Dieser Satz ist in die Urteilsgründe offensichtlich deshalb aufgenommen worden, weil die jetzigen Beklagten im Vorprozess aus dem Freiwerden beider Vertragsparteien von ihren vertraglichen Hauptverpflichtungen eine völlige Beendigung des Pachtverhältnisses gefolgert hatten, es aber zur Entscheidung über ihren Herausgabeanspruch eines Eingehens auf diese im Schrifttum streitige Frage nicht bedurfte. Aus diesem Satze der Entscheidungsgründe lässt sich daher nicht folgern, dass der Oberste Gerichtshof das Fortbestehen des Pachtverhältnisses angenommen habe.

Eine Entscheidung der erwähnten Streitfrage erübrigt sich auch im gegenwärtigen Rechtsstreit. Die Auffassung des Reichsgerichts (RGZ 89, 203) geht dahin, dass bei beiderseits unverschuldeter, tatsächlich oder im Rechtssinne dauernder Unmöglichkeit einer Hauptleistung das Schuldverhältnis in jeder Beziehung aufgelöst sei (ebenso Planck - Siber, 4. Aufl, Anm 7 zu § 323 BGB; von Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd 3 S 130 und Anm 64). Demgegenüber wird im Schrifttum teilweise die Meinung vertreten, eine solche Unmöglichkeit lasse das Schuldverhältnis nicht ohne weiteres in vollem Umfange erlöschen, sondern könne oder müsse hinsichtlich etwaiger Neben- oder Ersatzverpflichtungen als fortbestehend angesehen werden (Fitzke, Unmöglichkeit, S 101 und 168; Oertmann, Anm 1 zu § 275, Anm 5 zu § 323 BGB; Staudinger - Werner, 9. Aufl, Anm I 4 zu § 323 BGB; RGRKom 9. Aufl Anm 1 zu § 275 BGB; Palandt, Anm 3 zu § 323 BGB). Von keiner Seite aber wird, soweit ersichtlich, die Ansicht ge-

äussert, dass die infolge dauernder Leistungsunmöglichkeit erloschene Hauptverpflichtung einer Vertragspartei nur zeitweilig erloschen sein und später von sich aus wieder aufleben könne. Eine solche Annahme wäre auch in sich widerspruchsvoll, denn dauernde Unmöglichkeit der Leistung kann nur dauernden Wegfall der Verpflichtung zur Leistung bewirken. Die Ansicht der Revision, dass der nach den §§ 275, 323 Abs 1 BGB erloschene Anspruch der Klägerin auf Besitz und Nutzung der Pachtsache wieder aufleben könne, geht daher fehl.

Unter diesen Umständen könnte die Revision nur anführen, der Vorprozess sei unrichtig entschieden worden; eine Herausgabepflicht der jetzigen Klägerin habe in Wirklichkeit nicht bestanden, weil der Oberste Gerichtshof zu Unrecht eine im Rechtssinne dauernde Unmöglichkeit des Betriebs der Ziegelei durch sie angenommen habe. Einer solchen Revisionsrüge würde aber die Rechtskraft des Urteils vom 25.2.1949 entgegen stehen.

Teil geht ferner die Rüge der Revision, dass eine Beendigung des Pachtverhältnisses nur im Wege der Aufhebungsklage nach dem Mieterschutzgesetz hätte herbeigeführt werden können, denn hier handelt es sich nicht um die Aufhebung des Pachtverhältnisses, sondern um das kraft Gesetzes eintretende Freiwerden der Vertragsparteien von ihren vertraglichen Hauptverpflichtungen.

Da somit die Klägerin ihren aus dem Pachtverhältnis sich ergebenden Anspruch auf Besitz und Nutzung des Pachtgegenstandes endgültig verloren hat, hätte sie ihren mit der jetzigen Klage geltend gemachten Anspruch auf Rückgabe der Ziegelei nur auf neue Tatsachen stützen können, die nach der Schlussverhandlung im Berufungsverfahren des Vorprozesses eingetreten wären und ergäben, dass ihr ein solcher Rückgabeanspruch

28

- unbeschadet des endgültigen Verlustes ihres Anspruchs aus dem Pachtverhältnis - nunmehr zustehe, z.B. wenn nach dem Erlass des Urteils vom 25.2.1949 zwischen den Parteien ein neuer Pachtvertrag über die Ziegelei geschlossen worden wäre. Derartige Tatsachen hat aber die Klägerin nicht behauptet. Damit erweist sich ihre Klage als unbegründet.

Die Revision war hiernach unter Berücksichtigung des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pritsch Dr.Hertel v.Hormann Dr.Hückinghaus Dr.Oechßler